



Medieninformation

Seite 1 von 10

Es gilt das gesprochene Wort!

**„Keynote“
der Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter
anlässlich der Veranstaltung
Kölner Forum Medienrecht
am 23. April 2009**

Ulrich Hermanski
Pressesprecher
Telefon: 0211 8792-255

Andrea Bögge
Stv. Pressesprecherin
Telefon: 0211 8792-318

Telefax: 0211 8792-371
pressestelle@jm.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

wer sich auch nur ein wenig für Rechtsfragen rund um das Internet interessiert, der kommt an zwei Themen nicht vorbei, die seit Monaten die öffentliche Diskussion beherrschen: Die Verbreitung von Kinderpornografie im Netz und die Verletzung von Urheberrechten durch Filesharing.

Beides stellt Straftaten – wenn auch von sehr unterschiedlichem Gewicht - dar. Und bei Beiden sind sich alle einig, dass sie bekämpft werden müssen. Das ist nichts Neues.

Neu ist in diesem Zusammenhang – ich will es einmal provokativ formulieren – „die Entdeckung der Provider als Allzweckwaffe gegen Straftaten im Internet“.

Was ist damit gemeint?

Stellen wir uns das Internet einmal nicht als weltweite Plattform der friedlichen Kommunikation und des freien Meinungsaustauschs vor, sondern als das, was es leider auch ist: als Tatort.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Noch vor wenigen Jahren konnte ein Provider mit einem Werbeclip Aufmerksamkeit erregen, in dem sich ein bekannter Tennisspieler darüber wunderte, dass es selbst ihm möglich ist, ins Internet zu kommen. „Ich bin drin! Das ist ja einfach!“ – heute würden wir über so einen Slogan allenfalls lächeln.

Jeder ist drin und nur der Provider hat die Schlüssel. Es ist daher nur eine Frage der Zeit gewesen, bis die Idee geboren war, dass der Provider dann auch die Einlasskontrolle vornehmen möge. Niemand sonst käme dafür auch in Frage. Wer nicht will, dass das Internet ein rechtsfreier Raum ist – und ich gehöre dazu –, der kommt im wahrsten Sinne des Wortes „am Provider nicht vorbei“.

Ich darf die Initiatoren der heutigen Veranstaltung daher beglückwünschen. Sie legen mit dem Titel „Access-Provider – die neuen Gatekeeper des Rechts?“ die Finger in die Wunde.

Wenn Straftaten im weltweiten virtuellen Raum begangen werden, stoßen Polizei und Staatsanwaltschaften auch bei der Jagd nach Kinderpornografie und Filesharern schnell an ihre Grenzen. Es stellt sich Frage, ob jetzt die Provider die Arbeit machen sollen, die die Behörden nicht schaffen. Vermutlich werden sich die hier anwesenden Vertreter der Provider diese Frage nicht nur einmal in den letzten Monaten gestellt haben.

Anrede,

um was geht es genau?

Da ist zunächst die Initiative der Bundesfamilienministerin. Sie hat den Vorstoß unternommen, Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten durch Sperren unzugänglich zu machen.

Diese Zugangerschwerungen gehen auf eine Äußerung des Präsidenten des Bundeskriminalamts vom Herbst 2008 zurück, der eine deutliche Zunahme der Kinderpornografie im Internet festgestellt hatte.

Von 2006 bis 2007 beträgt der Zuwachs nach BKA-Daten 111 Prozent. Zugenommen hat aber nicht nur die Quantität, sondern auch – so zynisch es klingt – die „Qualität“:

Einer britischen Erhebung zufolge sind 43 Prozent der Opfer jünger als sechs, 10 Prozent sind jünger als zwei Jahre. Das sind erschreckende



Zahlen. Vor diesem Hintergrund hat der BKA-Präsident gesetzliche Maßnahmen gefordert, um durch so genanntes Access-Blocking Zugriffe auf kinderpornografische Inhalte zu unterbinden.

Die Politik hat sich des Themas angenommen, Sachverständige wurden gehört – von denen einige auch heute zu Wort kommen werden – und verschiedene Lösungsansätze wurden erarbeitet.

Wir durften dabei lernen, was eine DNS-Sperre ist und worin der Unterschied zu einer IP-Sperre besteht. Wir haben erklärt bekommen, wie sie umgangen werden können und dass sie das Risiko bergen, auch legale Inhalte „auszusperren“. Alternative Filtermethoden wurden vorgestellt, die zwar sicherer, aber erheblich aufwändiger seien. Wie Sie dem Programm entnehmen können, wird die technische Seite heute noch eingehend behandelt werden.

Anrede,

auch die rechtliche Seite ist in den vergangenen Wochen ausgiebig erörtert worden. Greifen Zugangssperren in Grundrechte ein oder verletzen sie den Datenschutz, bedarf es gesetzlicher Regelungen oder sind freiwillige Vereinbarungen mit den Providern nicht der schnellere und effektivere Weg. Auch hierzu werden Sie nachher ebenfalls Standpunkte hören.

Wie immer, wenn es um neue Wege bei der Prävention und Bekämpfung von Straftaten geht, durften zwei Argumente nicht fehlen.

Das eine: Der Staat möge zuerst seine Hausaufgaben machen und in die Aufklärung von Eltern und Kindern sowie die Strafverfolgung investieren. Anstatt Symptome zu bekämpfen, müsse das Übel an der Wurzel gepackt werden.

Das andere: Man solle auf das Ausland schauen. Dort gebe es Zugangssperren und sie seien wirksam. Was im Ausland geht, müsse doch auch in Deutschland gehen!

Anrede,

die Diskussion ist zuletzt auf einem sehr hohen Niveau angekommen. Das ist erfreulich. Allen Beteiligten – wer wollte daran zweifeln – ist die Bekämpfung der Kinderpornografie ein Anliegen.



Schon lange hat man das – in meinen Augen geradezu skurril anmutende – Argument nicht mehr gehört, wenn die Sperre leicht umgangen werden kann, könne man sie auch gleich ganz lassen.

Dort, wo es Sperren gibt, halten sie jeden Tag Internetnutzer davon ab, sich die schrecklichen Bilder von misshandelten Kindern, Kleinkindern und Säuglingen, zu betrachten und diese so erneut zu Opfern zu machen.

Natürlich werden wir den in seiner pädokriminellen Neigung gefestigten Straftäter nicht davon abhalten können, seine perverse Lust in geschlossenen Nutzergruppen, über ausländische DNS-Server oder durch Bilderversand in Tauschbörsen zu befriedigen.

Eine Sperre kann aber sehr wohl den bislang nur pädosexuell Interessierten davon abhalten, überhaupt – ich kann es nur so platt formulieren – „auf den Geschmack“ zu kommen.

Einige der heute Anwesenden werden sich vielleicht erinnern: Vor wenigen Wochen hat der Leiter einer Abteilung für forensische Psychiatrie in einem Gutachten für den Landtag anschaulich dargelegt, wie der leichte Zugang zu Kinderpornografie bei solchen Menschen zur Herabsetzung der Grenze zwischen Realität und Fantasie führt.

Sie bekommen den Eindruck, sie seien nicht etwa sozial isoliert, sondern es gebe viele Gleichgesinnte. Am Ende stünde, so der Gutachter, nicht selten der Wunsch, die sexuellen Fantasien auch in der Realität auszuleben.

Anrede,

es wird die Frage nach der Wirksamkeit einer solchen Sperre gestellt.

Ich will den Fachleuten, die nach mir zu Wort kommen, nicht vorgreifen. Nur soviel: Die DNS-Sperre ist am ehesten vergleichbar mit dem Schwärzen eines Eintrags im Telefonbuch. Es gibt weiterhin den Anschluss und wer die Nummer kennt, kann dort auch anrufen. Wer aber nur mal schauen will, mit wem er denn telefonieren könnte, wird die Nummer nicht finden.

Ich meine, dieser Eingriff ist – gemessen an dem, was auf dem Spiel steht – kein schwerwiegender. Die Provider sind sozusagen die Verle-



ger des Telefonbuchs. An Sie hat sich in den vergangenen Wochen der Appell der Bundesfamilienministerin gerichtet, eine Vereinbarung über solche Sperren mit dem Bund einzugehen.

Wie aus dem Bundesfamilienministerium verlautet ist, haben am vergangenen Freitag mehrere Provider eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bundeskriminalamt geschlossen. Sie erreichen hiernach 75 Prozent des deutschen Marktes. Gerade gestern ist die Bundesregierung noch einen Schritt weiter gegangen:

Durch Neuregelungen des Telemediengesetzes und des Telekommunikationsgesetzes sollen auf der Basis von Sperrlisten des Bundeskriminalamts alle großen privaten Internetzugangsanbieter verpflichtet werden, den Zugang zu kinderpornographischen Inhalten im Internet durch geeignete technische Maßnahmen zu erschweren.

Die Zugangssperren kommen also. Ich begrüße das ausdrücklich, denn wenn wir den Zugang zu kinderpornografischem Material wirkungsvoll verhindern wollen, dann reichen freiwillige Vereinbarungen nicht. Dann sind 75 Prozent zu wenig.

Anrede,

wir werden den gestern vorgelegten Gesetzentwurf genau prüfen. Der Maßstab, an dem ich das Gesetz messen werde, ist:

Sind die Maßnahmen – wie wir Juristen formulieren – „geeignet“ und „erforderlich“, die Kinderpornografie zu bekämpfen? - Ich bin überzeugt: ja, das sind sie.

Natürlich erreicht man mit dieser Maßnahme nicht diejenigen, die Kinderpornographie herstellen und der ganzen Welt im Netz zugänglich machen. Aber man erreicht die Abnehmer. Ihnen wird – und das halte ich für wesentlich – deutlich gemacht: „Stopp – bis hierher und nicht weiter! Auf der Seite, die du suchst, ist Kinderpornografie zu sehen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass du dorthin willst, aber wir lassen dich nicht durch.“

Für denjenigen, der ohne böse Absicht die Seite aufgerufen hat, ist dies ein wertvoller Hinweis. Für den aber, von dem wir gerade sprachen, für den Neugierigen, Interessierten, latent Gefährdeten, wird von solch ei-



nem Hinweis die Botschaft ausgehen: „Das, was du vorhast, ist verboten und es bleibt nicht unbemerkt.“ Wenn wir Glück haben, ist der Weg von der Fantasie zur Realität damit bereits beendet.

Kritiker haben die Vorhaben der Bundesfamilienministerin bis zuletzt als „Zensur“ beschimpft. Das ist Unfug. Eine Freiheit, Kinderpornografie zu verbreiten oder zu beziehen, gibt es nicht und deshalb kann eine solche Freiheit auch gar nicht beschnitten werden. Die richtigen Begriffe sind vielmehr „Prävention“ und „Kinderschutz“.

Anrede,

lassen Sie mich, um dieses Thema abzuschließen und weil ich die Frage vorhin selbst aufgeworfen habe, noch Folgendes ergänzen: Wir haben damit keine Allzweckwaffe und kein Allheilmittel gefunden. Die Verfolgung der Kinderpornografie hat für die Justiz unseres Landes einen hohen Stellenwert. In Sonderdezernaten sind spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig. In den Polizeibehörden werden die technischen Mittel vorgehalten und ständig dem neuesten Stand angepasst, um Kinderpornografie im Netz aufzuspüren.

Die Behörden tun, was notwendig ist, um die Straftäter – Hersteller wie Konsumenten – aufzuspüren und zu verfolgen.

Wie notwendig das ist, hat sich erst in der vergangenen Woche wieder gezeigt. Sie werden es der Presse entnommen haben: Aufgrund von Ermittlungen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg konnte ein Schlag gegen die Verbreitung von Kinderpornografie über Tauschbörsen geführt werden. Beteiligt sind nach Zahlen des LKA 9.000 Internetanschlüsse, 1.000 davon in Deutschland und – was mich betrifft – unter diesen 283 in Nordrhein-Westfalen; etwa soviel wie in Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen zusammen.

In Nordrhein-Westfalen sind Staatsanwälte mit diesem Komplex bereits seit 2008 befasst und arbeiten mit baden-württembergischen Behörden zusammen. Der wichtigste Erfolg dürfte sein, dass in einem Fall der Missbrauch von Kleinkindern beendet werden konnte.

Und für unsere Fragestellung ist folgendes wichtig: Die Ermittlungen haben sich offenbar auf Vorratsdaten gestützt. Einmal abgesehen von der noch andauernden Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung wird



damit eines deutlich: Das erste und häufig wichtigste Beweismittel, das den Behörden zur Verfügung steht, sind die Daten der Provider.

Nein, die Provider sollen nicht die Arbeit tun, die den Behörden obliegt. Aber ihre Hilfe ist gebraucht. Denn ohne sie können die Behörden ihre eigene Arbeit nicht erledigen. Das ist bei der Strafverfolgung so. Und bei der Prävention, dort also, wo die Zugangssperren in erster Linie greifen werden, ist es nicht anders.

Anrede,

ich will nun auf den zweiten Bereich eingehen, in dem seit Monaten ebenfalls der Ruf nach den Providern laut geworden ist. Es handelt sich um Filesharing, also die illegale Verbreitung von urheberrechtlich geschützter Musik, von Filmen und Computerprogrammen in Internettauschbörsen.

Beinahe zeitgleich mit der Forderung der Bundesregierung meldeten sich die Rechteinhaber und ihre Interessenvertreter zu Wort und machten den Vorschlag, eine ähnliche Vereinbarung sei auch zum Schutze der Kreativindustrie vonnöten. Und tatsächlich: Den schöpferisch Tätigen und ihren Vermarktungsgesellschaften entgehen Jahr um Jahr Millionenbeträge, weil sich vor allem junge Menschen im Internet an ihren Werken vergreifen. Da werden Filme noch vor dem offiziellen Kinostart angeboten, nagelneue Musikalben verbreitet und teure Software heruntergeladen. Diejenigen, die Geist und Arbeit investiert haben, fühlen sich zu Recht um die Früchte ihres Einsatzes betrogen.

Illegales Filesharing ist strafbar, es verpflichtet zur Unterlassung und zum Schadenersatz. Das wissen die Täter. Gleichwohl lassen sie es nicht bleiben. Hier ist genau das zu beobachten, was uns vorhin bei der Kinderpornografie noch als Grenzfall begegnet ist: die Enttabuisierung, weil es Gleichgesinnte gibt. Tausende machen mit. Das Internet ist im Bewusstsein vieler Menschen zu einem Ort geworden, an dem es alles, immer und – insbesondere – umsonst gibt.

Ich möchte mit Ihnen kurz den Fragen nachgehen, wie wir mit diesem Phänomen umgegangen sind, wie wir damit umgehen, was es noch zu tun gibt und welche Rolle die Provider dabei spielen sollen.



Bis zum Sommer des vergangenen Jahres hat die Anzahl der Strafanzeigen, die Rechteinhaber bei den Staatsanwaltschaften wegen Urheberrechtsverletzungen erstattet haben, stetig zugenommen. Die Zahlen gingen in die Zehntausende. Dabei konnten die Anzeigersteller den Behörden im Regelfall nur die IP-Adresse mitteilen, von der aus der Verstoß begangen worden sein soll. Wer sich hinter dieser Adresse verbirgt – also der Anschlussinhaber –, musste dann über Auskunftersuchen bei den Providern in Erfahrung gebracht werden. Durch Akteneinsicht erfuhren die Rechteinhaber später die Anschlussinhaber und konnten diesen gegenüber Ansprüche geltend machen. Das Stichwort hierfür lautet: „Abmahnung“.

Das Problem, vor dem die Staatsanwaltschaften indes standen und nach wie vor stehen, ist Folgendes: Sie müssen den strafbaren Urheberrechtsverstoß einer bestimmten Person nachweisen. Das mag der Anschlussinhaber sein, er muss es aber nicht sein. Insbesondere bei offenen W-LAN-Netzen oder, wenn der Anschluss auf die Eltern angemeldet ist, aber im Wesentlichen nur die – möglicherweise strafunmündigen – Kinder im Internet surfen, kann ein Nachweis schwer oder aussichtslos sein.

Ohne Durchsuchungen und Beschlagnahmen von Computern kommt man hier nicht weiter. Und selbst das führt in den seltensten Fällen zum Erfolg. Den Festplatten sieht man meist nicht an, wer die Daten darauf gespeichert hat, und die Betroffenen haben oft das Recht zu schweigen. Die Verfahren wurden schließlich überwiegend eingestellt.

An dieser Stelle muss ich mit einem Missverständnis aufräumen: Der erfreuliche Rückgang der Urheberrechtsverstöße, den der Bundesverband der Musikindustrie für den Zeitraum 2003 bis 2007 festgestellt hat, ist nicht auf die strafrechtliche Ahndung der Taten zurückzuführen. Möglicherweise sind die Abmahnungen, die die Rechteinhaber versandt haben, für diese Entwicklung verantwortlich. Die Strafverfolgungsbehörden kommen jedenfalls nur in Einzelfällen dafür in Frage.

Der Gesetzgeber, der das seit dem 1. September letzten Jahres geltende, neugefasste Urheberrecht geschaffen hat, mochte dies im Sinn gehabt haben, als er mit § 101 Urheberrechtsgesetz den Rechteinhabern einen eigenen Auskunftsanspruch gegen die Provider zubilligte. Darum, unter welchen Bedingungen dieser so genannte Drittauskunftsanspruch gewährt werden soll, wurde im Gesetzgebungsverfahren heftig gestritten.



Herausgekommen ist ein Kompromiss: Zum einen muss ein Gericht darüber entscheiden, ob der Provider den Anschlussinhaber dem Rechteinhaber preisgeben darf. Zum anderen besteht der Anspruch, so legen es die Gerichte zwischenzeitlich aus, nur, wenn es zu Verstößen im gewerblichen Ausmaß gekommen ist.

Was darunter zu verstehen ist, wird sich im Lauf der Anwendung der Vorschrift durch die Gerichte zeigen. Erste bekannt gewordene Urteile lassen darauf schließen, dass die Grenze niedrig ist: Schon das Verbreiten eines gerade veröffentlichten Musikalbums oder Films, aber auch eines nach wie vor erfolgreich am Markt bestehenden Hörbuchs, wird als gewerbliches Ausmaß anerkannt. Umgekehrt bedeutet das aber auch: es gibt Fälle, in denen der Verstoß nicht so gravierend ist, dass der Provider den Anschlussinhaber preisgeben muss. Immerhin, das dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, geht es um so genannte Verkehrsdaten der Telekommunikation, die ausgewertet werden müssen. Daten, die einem besonderen Schutz unterliegen.

Deshalb haben die Generalstaatsanwälte den folgerichtigen Schluss gezogen, dass diese Wertung des Zivilrechts im Strafrecht nicht unbeachtet bleiben kann. Die schon erwähnten Durchsuchungen und mitunter monatelangen Beschlagnahmen von Computern dürften in Fällen nicht gewerblichen Ausmaßes regelmäßig gegen das im Grundgesetz verankerte Übermaßverbot verstoßen.

Ist aber klar, dass die zum Tatnachweis erforderlichen Maßnahmen auf Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht vorgenommen werden dürfen, verbieten sich auch vorgelagerte Ermittlungsschritte, wie eben auch die Auskunftersuchen an die Provider. Aus diesem Grund wird regelmäßig von der Aufnahme von Ermittlungen in nicht gewerblichen Fällen abgesehen. Wohlgemerkt: Es heißt „regelmäßig“ und nicht „immer“ und betroffen sind beispielsweise schon nicht mehr Sachverhalte, in denen neu veröffentlichte Werke ins Netz gestellt werden.

Ich muss daher ein weiteres Missverständnis gerade rücken, das gerade im letzten Jahr durch die Medien ging: Eine starre Grenze, unterhalb derer das geistige Eigentum im Internet vogelfrei ist, gibt es nicht. Das Urheberrecht ist durchweg geschützt. Nur bei der Abwägung, mit welchen Rechtseingriffen dieser Schutz gewährleistet wird, hat es Konkretisierungen gegeben. Damit wurde keine rechtsfreie Nische geschaffen, sondern die Rechtsstaatlichkeit gestärkt.



Anrede,

trotz der erwähnten gesetzgeberischen und behördlichen Maßnahmen wird nach wie vor gegen das Urheberrecht verstoßen. Das weiß ich. Soweit es um die Justiz geht, werden wir aber abwarten müssen, ob sich der zivilgerichtliche Auskunftsanspruch bewährt. Nur wenige Monate nach der Gesetzesänderung eine Bewertung abzugeben, wäre unlauter. Ich werde die Entwicklung beobachten und, wenn nötig, erneut eingreifen.

Mit diesen Überlegungen möchte ich enden. Ich bin sicher, die Diskussion wird uns – nicht nur hier und heute (übrigens ist heute der UNESCO-Welttag des Urheberrechts) – weiter beschäftigen. Es ist der Verdienst der Veranstalter des heutigen Tages, den Rahmen dafür bereitet und die richtigen und aktuellen Themen ausgewählt zu haben. Dafür noch einmal: Herzlichen Dank und alles Gute.